

Aktenzeichen: 4 AZR 309/87

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 4. November 1987
- 4 AZR 309/87 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 24. September 1986
Berlin - 33 Ca 20/86 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 17. Februar 1987
Berlin - 8 Sa 94/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung von Abteilungspfleger

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 b Kr VIII (Abteilungspfleger); Krankenhausgesetz Berlin i.d.F. vom 1. September 1986

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung von Abteilungspfleger (Berlin)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 309/87

8. Sa 94/86 Berlin

Verkündet am
4. November 1987

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

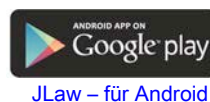
In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. November 1987 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Börner und Wehner für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 17.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Februar 1987 - 8 Sa 94/86 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger, der der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG) als Mitglied angehört, steht seit 1. April 1966 in den Diensten des beklagten Landes und wird als Krankenpfleger im Bereich des Krankenhauses Z beschäftigt. Das Krankenhaus Z gliedert sich in die örtlichen Bereiche B -Krankenhaus und H . Mit Wirkung vom 1. September 1981 wurde der Kläger zum Abteilungspfleger für die Innere-, Chirurgische- und Anästhesie-Abteilung der Lungenklinik H bestellt. Hierzu teilte das beklagte Land dem Kläger mit Schreiben vom 9. September 1981 u.a. mit:

"Als Abteilungspfleger werden Ihnen hiermit mindestens 8 Stationsschwestern/-pfleger durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt. Sie erfüllen somit das Tätigkeitsmerkmal der VergGr. Kr. VIII Fallgruppe 2 Anlage 1 b Teil A des BAT. Über Ihre Eingruppierung in die VergGr. Kr. VIII erhalten Sie von uns - I 42 - eine besondere Nachricht."

Demgemäß bezog der Kläger seit 1. September 1981 Vergütung nach VergGr. Kr. VIII der Anlage 1 b zum BAT.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Mit Wirkung vom 1. April 1983 wurden die Stationen III und IV der Inneren Abteilung der Lungenklinik H geschlossen. Seit diesem Zeitpunkt sind dem Kläger nur noch sechs Stations-schwestern bzw. Stationspfleger ständig unterstellt. Darüber hinaus sind dem Kläger folgende weitere Pflegekräfte aus den Operations-, Anästhesie- und sonstigen Bereichen unterstellt:

Innere Abteilung (2 Stationen):

Station C: eine Stelle Kr. VI
 drei Stellen Kr. V
 zwölf Stellen Kr. III/IV

Station 5: eine Stelle Kr. VI
 drei Stellen Kr. V
 elf Stellen Kr. III/IV

Chirurgische Abteilung (3 Stationen):

Station 1: eine Stelle Kr. VI
 drei Stellen Kr. V
 neun Stellen Kr. III/IV

Station 2: eine Stelle Kr. VI
 drei Stellen Kr. V
 neun Stellen Kr. III/IV

Station Du: eine Stelle Kr. VI
 drei Stellen Kr. V
 sieben Stellen Kr. III/IV

Wachstation (Einheit für Intensivmedizin):

eine Stelle Kr. VII
drei Stellen Kr. VI
zwölf Stellen Kr. IV/V

Operationsdienst:

eine Stelle Kr. VI
sieben Stellen Kr. VI/V



Anästhesie-Abteilung:

vier Stellen Kr. IV/V

Inhalatorium:

zwei Stellen Kr. III/IV

Personalarzt (Arzthelferin):

eine Stelle BAT VII

Stationshilfen:

vierzehn Stellen BMTG Lohngruppe II

Mit Schreiben vom 25. März 1986 sprach das beklagte Land gegenüber dem Kläger eine Änderungskündigung aus und bot ihm ab 1. Oktober 1986 die Weiterbeschäftigung als Krankenpfleger nach VergGr. Kr. VII BAT an, da seine Eingruppierung nach VergGr. Kr. VIII BAT voraussetze, daß ihm mindestens acht Stations-schwestern/-pfleger durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt seien. Mit Schreiben vom 2. Juni 1986 an den Kläger nahm das beklagte Land die Änderungskündigung zurück und teilte dem Kläger hierzu u.a. folgendes mit:

"Nach den arbeitsvertraglichen Vereinbarungen erhalten Sie Vergütung nach Vergütungsgruppe Kr. VIII BAT und haben damit auch einen Beschäftigungsanspruch in einem nach Vgr. Kr. VIII bewerteten Arbeitsgebiet. Da das von Ihnen wahrzunehmende Arbeitsgebiet nicht mehr nach Vgr. Kr. VIII, sondern nur noch nach Vgr. Kr. VII Fallgruppe 4 der Anlage 1 b Abschnitt A zum BAT bewertet ist, sehen wir uns gezwun-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gen, Ihnen zum nächstmöglichen Termin ein anderes innerhalb unseres Hauses vorhandenes nach Vgr. Kr. VIII bewertetes Aufgabengebiet zu übertragen. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um das Aufgabengebiet eines Abteilungspflegers.

Wir sind jedoch bereit, Sie Ihrem Wunsche weiterhin als Abteilungspfleger in Ihrem jetzigen Aufgabenbereich zu beschäftigen, sofern Sie dies ausdrücklich wünschen. Voraussetzung hierfür wäre jedoch auch, daß Sie sich mit einer Vergütungszahlung ab 1. Oktober 1986 nach Vgr. Kr. VII BAT einverstanden erklären."

Daraufhin erwiderte der Kläger mit Schreiben seiner Prozeßbevollmächtigten vom 12. Juni 1986, daß er ausdrücklich wünsche, auch weiterhin als Abteilungspfleger in seinem jetzigen Aufgabenbereich beschäftigt zu bleiben. Unter dem Vorbehalt einer gerichtlichen Klärung erkläre er sich vorläufig bereit, daß er ab 1. Oktober 1986 nach VergGr. Kr. VII BAT vergütet werde.

Der Kläger hat vorgetragen, auch mit seiner jetzigen Tätigkeit erfülle er die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. Kr. VIII BAT. Ihm seien zwar derzeit nur sechs Stationsschwestern bzw. Stationspfleger unterstellt. Das ihm im Übrigen unterstellte Personal komme aber vom Umfang her zwei weiteren Stationen gleich. Darüber hinaus erfülle er die Voraussetzungen der Fallgruppen 1 sowie 3 und 4 der VergGr. Kr. VIII Abschnitt A der Anlage 1 b zum BAT. Er sei als leitender Krankenpfleger im Sinne der Fallgruppe 1 anzusehen, da er die Gesamtverantwortung für den Pflegedienst seiner Abteilung trage und die Krankenpflegeleiterin für das Krankenhaus Z ihm gegenüber hinsichtlich des Pflegedienstes nicht weisungsbefugt sei, sondern lediglich dienstaufsichtliche und verwaltungskoordinierende Aufgaben im



pflegerischen Bereich des Krankenhauses ausübe. Er stehe dem Operations- und Anästhesiedienst seiner Abteilung sowie der Einheit für Intensivmedizin (Wachstation) vor und übe insoweit die Dienst- und Fachaufsicht aus. Hierbei seien ihm insgesamt 28 Pflegepersonen unterstellt, so daß er die Merkmale der Fallgruppen 3 und 4 der VergGr. Kr. VIII BAT erfülle. Wenn man für die Tätigkeit des Klägers jedoch die Merkmale der VergGr. Kr. VIII BAT als nicht erfüllt ansehe, bestehe insoweit eine Tariflücke, da dann den vielfältigen Aufgaben und der Verantwortung, die ein Abteilungspfleger nach dem Berliner Landeskrankenhausgesetz und den bestehenden Dienstanweisungen zu erfüllen habe, durch den BAT nicht Rechnung getragen werde.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, ihn ab Oktober 1986 weiterhin nach der VergGr. Kr. VIII der Anlage 1 b Abschnitt A zum BAT zu vergüten.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat vorgetragen, für die Eingruppierung nach der Fallgruppe 2 zur VergGr. Kr. VIII BAT sei allein die Zahl der dem Kläger unterstellten Stationsschwestern bzw. Stationspfleger maßgebend, während das übrige Personal außer Betracht bleiben müsse. Die Fallgruppe 1 komme für die Eingruppierung des Klägers nicht in Betracht, da er als Abteilungspfleger nicht leitende Pflegekraft sei. Die Voraussetzungen der Fallgruppen 3 und 4 erfülle er nicht, weil er nicht direkter Vorgesetzter des Pflegepersonals der Bereiche Operations- und Anästhesiedienst sowie der Wachsta-



tion sei. Darüber hinaus seien ihm nicht die nach den tariflichen Anforderungen erforderliche Zahl von Pflegekräften für die einzelnen Bereiche der Fallgruppen 3 und 4 unterstellt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben die Klage mit Recht abgewiesen. Das beklagte Land ist nicht verpflichtet, den Kläger ab Oktober 1986 weiterhin nach der VergGr. Kr. VIII BAT zu vergüten. Denn der Kläger erfüllt mit der ihm mit seinem Einverständnis zugewiesenen Tätigkeit kein Tätigkeitsmerkmal der VergGr. Kr. VIII BAT.

Grundlage der arbeitsvertraglichen Beziehungen der Parteien war zwar das Schreiben des beklagten Landes an den Kläger vom 9. September 1981, in dem das Land dem Kläger ausdrücklich mitteilte, daß ihm als Abteilungspfleger mindestens acht Stationsschwestern/-pfleger durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt werden. Dieses Schreiben ist durch die Entgegennahme durch den Kläger Inhalt des Arbeitsvertrags der Parteien geworden (§ 151



BGB). Diese vereinbarte Tätigkeit erfüllt das Tätigkeitsmerkmal der VergGr. Kr. VIII Fallgruppe 2 des Abschnitts A der Anlage 1 b zum BAT. Danach wurde der Kläger auch vergütet. Die Parteien haben jedoch den Arbeitsvertrag des Klägers insoweit mit Wirkung ab 1. Oktober 1986 geändert. Auf ausdrücklichen Wunsch des Klägers wird er seit dieser Zeit weiterhin als Abteilungspfleger in seinem bisherigen Aufgabenbereich beschäftigt, jedoch sind ihm nach Schließung der Stationen III und IV der Inneren Abteilung der Lungenklinik H nur noch sechs Stationsschwestern bzw. Stationspfleger ständig unterstellt. Damit hat sich der Kläger einverstanden erklärt. Daher ist die von dem Kläger jetzt ausgeübte Tätigkeit seine vertragliche Tätigkeit, wie die Parteien in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nochmals klargestellt haben.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden kraft beiderseitiger Verbandszugehörigkeit die Vorschriften des Bundes-Angestelltentarifvertrags (BAT) mit unmittelbarer und zwingender Wirkung Anwendung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Der Kläger erfüllt jedoch mit der von ihm im Klagezeitraum (ab 1. Oktober 1986) ausgeübten Tätigkeit, die seiner auszuübenden Tätigkeit entspricht, kein Tätigkeitsmerkmal der VergGr. Kr. VIII BAT. Für seine Eingruppierung kommen folgende Tätigkeitsmerkmale der VergGr. Kr. VIII des Abschnitts A der Anlage 1 b zum BAT in Betracht:

1. Leitende Krankenschwestern/Krankenpfleger/
Kinderkrankenschwestern in Anstalten bzw.
Pflegebereichen, in denen mindestens 75



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Pflegepersonen beschäftigt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 9, 13 und 14).

2. Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern, denen mindestens acht Stationsschwestern/Stationspfleger oder mindestens 16 Pflegegruppen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 6 und 9).

3. Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern, die dem Operationsdienst oder Anästhesiedienst vorstehen, wenn ihnen mindestens 20 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 9).

4. Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern, die einer Einheit für Intensivmedizin vorstehen, wenn ihnen mindestens 24 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 9).

Protokollerklärung 13:

Leitende Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern/Leitende Hebammen sind Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern/Hebammen, die die gesamte Verantwortung für den Pflegedienst in der Anstalt bzw. ihnen zugeteilten Pflegebereich haben. Leitende Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern/Leitende Hebammen tragen nur dann die gesamte Verantwortung, wenn ihnen gegenüber keine weitere Leitende Krankenschwester/kein weiterer Leitender Krankenpfleger/keine weitere Leitende Kinderkrankenschwester/keine weitere Leitende Hebamme hinsichtlich des Pflegedienstes weisungsbefugt ist.

Das Landesarbeitsgericht hat mit zutreffender Begründung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

verneint, daß der Kläger eines der angeführten Tätigkeitsmerkmale erfüllt. Auf Arbeitsvorgänge kommt es hierbei nicht an, da die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. Kr. VIII BAT insoweit an die dem Angestellten übertragene Funktion anknüpfen und der Kläger die ihm übertragene Aufgabe als Abteilungspfleger während seiner gesamten Arbeitszeit ausübt.

Die Eingruppierung des Klägers nach Fallgruppe 1 scheitert daran, daß er nicht leitender Krankenpfleger im Sinne der heranzuziehenden Protokollerklärung Nr. 13 ist. Als leitender Krankenpfleger kann der Kläger danach nur dann angesehen werden, wenn ihm gegenüber kein weiterer leitender Krankenpfleger hinsichtlich des Pflegedienstes weisungsbefugt ist. Dies trifft vorliegend nicht zu. Das Landesarbeitsgericht führt insoweit aus, nach § 45 Ziff. 2 des Landeskrankenhausgesetzes für das Land Berlin in der Fassung vom 1. September 1986 obliege dem Krankenpflegeleiter die Leitung des pflegerischen Dienstes des Krankenhauses, insbesondere auch die Aufsicht über Krankenpflegekräfte in bezug auf die recht- und ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben. Diese Leitung des pflegerischen Dienstes sei im vorliegenden Fall der Krankenpflegeleiterin He übertragen, die diese Aufgabe auch wahrnehme. Allein die rechtliche Zulässigkeit, dem Kläger Weisungen zu erteilen, reiche zur Annahme der Weisungsgebundenheit des Klägers aus. Im übrigen nehme die Krankenpflegeleiterin, die ihren dienstlichen Sitz nicht in H , sondern im B -Krankenhaus habe, ihre Leitungsaufgabe bei Bedarf auch vor Ort wahr und kläre im örtlichen Bereich H auftretende Probleme. Mit dieser Begründung hat das



Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei bejaht, daß gegenüber dem Kläger auch hinsichtlich des Pflegedienstes eine leitende Krankenpflegerin weisungsbefugt ist. Damit scheidet eine Eingruppierung des Klägers nach der Fallgruppe 1 aus.

Auch eine Eingruppierung des Klägers nach Fallgruppe 2 kommt nicht in Betracht. Denn unstreitig sind ihm nur noch sechs Stationsschwestern unterstellt. Darauf, ob und in welchem Umfang ihm weitere Pflegepersonen unterstellt sind, kommt es nicht an. Es ist allein Sache der Tarifvertragsparteien, darüber zu entscheiden, ob für die Eingruppierung in eine bestimmte Vergütungsgruppe die Zahl unterstellter qualifizierter Arbeitskräfte (hier: Stationsschwestern/Stationspfleger) oder die Zahl aller unterstellten Arbeitskräfte maßgebend sein soll. Kommt es - wie vorliegend - auf die Zahl der unterstellten qualifizierten Arbeitskräfte (Stationsschwestern/Stationspfleger) an, kann die für die Eingruppierung fehlende Zahl der qualifizierten Arbeitskräfte (hier: zwei) nicht durch eine noch so hohe Zahl sonstiger unterstellter Arbeitskräfte ersetzt werden. Dies wäre ein unzulässiger Eingriff in die durch das Grundgesetz geschützte Tarifautonomie (Art. 9 Abs. 3 GG).

Auch die Voraussetzungen der Fallgruppen 3 und 4 der VergGr. Kr. VIII BAT erfüllt der Kläger nicht, weil ihm nicht die erforderliche Zahl von Pflegepersonen unterstellt sind. Wenn in den Fallgruppen 3 und 4 von unterstellten Pflegepersonen die Rede ist, kann sich dies nach dem für die Tarifauslegung maßgebenden Wortlaut und Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung



(vgl. BAGE 46, 308, 313 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung) nur auf die in den einzelnen Fallgruppen genannten Bereiche beziehen. Wenn nämlich in den Fallgruppen 3 und 4 danach unterschieden wird, ob ein Krankenpfleger dem Operationsdienst oder Anästhesiedienst (Fallgruppe 3) oder der Einheit Intensivmedizin (Fallgruppe 4) vorsteht, und daran anknüpfend die Eingruppierung sich nach einer unterschiedlichen Zahl der unterstellten Pflegepersonen (in Fallgruppe 3: mindestens 20 Pflegepersonen, in Fallgruppe 4: mindestens 24 Pflegepersonen) richtet, kann dies nur so verstanden werden, daß die Tarifvertragsparteien je nach dem Arbeitsbereich eine unterschiedliche Zahl der unterstellten Pflegepersonen als qualifizierend ansehen. Dann aber ist es allein sachgerecht, nur die in den jeweiligen Arbeitsbereichen unterstellten Pflegepersonen für die Eingruppierung zu berücksichtigen. Für den vorliegenden Fall sind dem Kläger im Operationsdienst und im Anästhesiedienst insgesamt nur acht Pflegepersonen unterstellt, in der Einheit für Intensivmedizin unter Einschluß der Stationsschwester nur 17 Pflegepersonen.

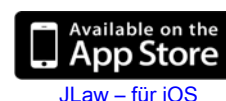
Der Kläger ist mit seiner jetzigen Tätigkeit zutreffend in VergGr. Kr. VII Fallgruppe 4 eingruppiert, die wie folgt lautet:

Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern, denen mindestens 4 Stationschwester/Stationspflege oder mindestens 8 Pflegegruppen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Insoweit besteht auch keine Tariflücke. Wenn dem Kläger nach



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



dem Berliner Landeskrankenhausgesetz die Funktion eines Abteilungspflegers übertragen ist, so folgt daraus noch nicht, daß diese Aufgabe von den Tarifvertragsparteien besonders bewertet werden müßte. Der Kläger hat insoweit nichts vorgetragen, was darauf schließen läßt, daß er Aufgaben wahrnimmt, die nicht zum Aufgabenbereich eines Krankenpflegers gehören. Es ist Sache der Tarifvertragsparteien, welche Qualifikationen eines Krankenpflegers sie besonders honorieren.

Die im vorliegenden Fall maßgebenden tariflichen Vorschriften verstoßen nicht gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 GG, an den auch die Tarifvertragsparteien gebunden sind (vgl. BAGE 35, 43, 47 = AP Nr. 45 zu § 242 BGB Gleichbehandlung). Der Gleichheitssatz ist nur dann verletzt, wenn sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache folgender oder sonstwie einleuchtender Grund für die tarifvertragliche Differenzierung nicht finden läßt, die getroffene Regelung also willkürlich ist (BVerfGE 1, 14, 52; 12, 341, 348; 18, 38, 46; 33, 367, 384; 24, 220, 228). Von einer solchen willkürlichen Regelung kann bei den hier maßgebenden Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. Kr. VIII und Kr. VII BAT nicht die Rede sein. Wenn die Tarifvertragsparteien in der Fallgruppe 2 der VergGr. Kr. VIII BAT nur auf die Zahl der unterstellten Stationsschwestern/Stationspfleger abstellen und nicht generell auf die Zahl der unterstellten Pflegepersonen, tragen sie damit dem Umstand Rechnung, daß die Unterstellung von qualifizierten Arbeitskräften im allgemeinen eine höhere Vergütung des Vorgesetzten mit sich bringt, der die qualifizierten Arbeitskräfte zu beaufsichtigen hat. Dies ist ein einleuchtender Grund für eine



tarifliche Differenzierung bei der Eingruppierung.

Wenn die Tarifvertragsparteien ferner in den Fallgruppen 3 und 4 der VergGr. Kr. VIII BAT die Eingruppierung davon abhängig machen, daß dem Arbeitnehmer in einem bestimmten Bereich eine bestimmte Zahl von Pflegepersonen unterstellt sind und die Zahl der insgesamt unterstellten Pflegepersonen insoweit unmaßgeblich ist, tragen sie dem Umstand Rechnung, daß die Verantwortung für einen großen Arbeitsbereich (mit vielen unterstellten Pflegepersonen) höher veranschlagt werden kann als die Verantwortung für mehrere kleine Arbeitsbereiche (mit entsprechend weniger Pflegepersonen in den einzelnen Arbeitsbereichen). Jedenfalls ist die tarifliche Differenzierung wegen der insoweit unterschiedlichen Sachverhalte nicht willkürlich.

Wie die dem Kläger ab 1. Oktober 1987 übertragene Tätigkeit tariflich zu bewerten ist, ist für den vorliegenden Rechtsstreit unerheblich. Für die Entscheidung des Senats sind nur die tatsächlichen Verhältnisse am Schluß der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz (17. Februar 1987) maßgebend. Nur darauf erstreckt sich auch die Rechtskraft des Urteils.

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Freitag

Dr. Börner

E. Wehner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

